

Rechtssache T-295/01

Nordmilch eG

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Wort
OLDENBURGER — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender
Charakter — Geografische Herkunft — Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und
Absatz 2 — Beschränkung des gewährten Rechts — Artikel 12 Buchstabe b —
Erklärung zum Schutzzumfang — Artikel 38 Absatz 2“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 15. Oktober 2003 II-4368

Leitsätze des Urteils

1. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Absolute Eintragungshindernisse — Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, die zur Bezeichnung der Merkmale einer Ware dienen können — Wort „OLDENBURGER“
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Wirkungen der Gemeinschaftsmarke — Beschränkungen — Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 — Gegenstand — Anwendungsvoraussetzungen — Vorliegen einer wirksam eingetragenen Marke (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und 12 Buchstabe b)*
3. *Gemeinschaftsmarke — Eintragungsverfahren — Prüfung des Antrags — Marke, die einen nicht unterscheidungskräftigen Bestandteil enthält — Möglichkeit des Amtes, eine Erklärung hinsichtlich dieses Bestandteils zu verlangen — Reichweite (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 38 Absatz 2)*

1. Das Wort OLDENBURGER, das für einige für alle Verbraucher bestimmte gewöhnliche Verbrauchsgüter der Klassen 29, 30 und 32 im Sinne des Abkommens von Nizza zur Eintragung angemeldet wurde, besteht nur aus einem Zeichen, das den maßgeblichen Verkehrskreisen die geografische Herkunft der bezeichneten Waren im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke angibt oder angeben kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass sich das genannte Wort unmittelbar adjektivisch von dem Namen der deutschen Stadt Oldenburg ableitet, der Hauptstadt des niedersächsischen Regierungsbezirks Weser-Ems, und dass der geografische Bereich, an den das Zeichen direkt erinnert, als eine Region bekannt ist, in der die fraglichen Waren erzeugt werden, können die deutschen Verkehrskreise diesen geografischen Namen als geografische Herkunfts-

bezeichnung der genannten Waren auffassen.

(vgl. Randnrn. 36, 38, 45)

2. Artikel 12 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, der sich auf die Beschränkungen der Wirkungen der Marke bezieht, in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung bestimmt insbesondere für Marken, die nicht ausschließlich beschreibenden Charakter haben und deshalb nicht unter diese Vorschrift fallen, u. a., dass eine geografische Herkunft ausdrückende Angaben, die auch Bestandteil einer komplexen Marke sind, benutzt werden können und der Inhaber einer solchen Marke dies nicht aufgrund von Artikel 9 der Verordnung verbieten kann, wenn die Verwendung einer solchen Angabe den anerkannten Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Infolgedessen setzt die eventuelle Anwendung der Vorschrift zunächst die Feststellung einer wirksam einge-

tragenen Marke voraus, für die ein Inhaber Rechte geltend macht. Der angebliche Verletzer kann dann den Artikel 12 der Verordnung als Verteidigungsmittel geltend machen, um sich von dem Vorwurf, in die Rechte des Inhabers eingegriffen zu haben, zu entlasten.

Folglich kann diese Vorschrift im Eintragungsverfahren nicht herangezogen werden.

(vgl. Randnrn. 55-57)

3. Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke sieht vor, dass das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), wenn die

angemeldete Marke einen Bestandteil enthält, der nicht unterscheidungskräftig ist, als Bedingung für die Eintragung verlangen kann, dass der Anmelder erklärt, dass er an dem Bestandteil kein ausschließliches Recht in Anspruch nehmen wird.

Zum einen bedeuten hierbei diese Vorschriften nicht, dass das Amt gehalten wäre, die Abgabe einer Erklärung zu verlangen. Zum anderen kann eine solche Erklärung nicht verlangt werden, wenn es keine Bestandteile gibt, auf die sich der Verzicht beziehen könnte, was dann der Fall ist, wenn der einzige eine Marke bildende Bestandteil als solcher nicht schutzfähig ist.

(vgl. Randnrn. 62, 64)